

Es ist nicht erlaubt ein obligatorisches Fasten ohne einen legitimen Grund zu brechen

﴿ لا يجوز لمن شرع في صوم واجب أن يفطر إلا لعذر ﴾

[ألماني – German – Deutsch]

Muhammad Salih Al-Munajjid

Übersetzung : Abu Bakr Abu 'Abdullah al – Almaani

Quelle : www.Fataawa.de

2010 - 1431

islamhouse.com

﴿ لا يجوز لمن شرع في صوم واجب أن يفطر إلا لعذر ﴾
« باللغة الألمانية »

محمد صالح المنجد

ترجمة: أبو بكر أبو عبدالله الألماني

المصدر: www.Fataawa.de

2010 - 1431

islamhouse.com

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Im Namen Allahs, des Erbarmers, des Barmherzigen

Es ist nicht erlaubt ein obligatorisches Fasten ohne einen legitimen Grund zu brechen

Frage:

Wenn eine Person beabsichtigt ein versäumtes Fasten nachzuholen und wird zum Essen beim Besuch einiger Verwandter eingeladen, und isst dann, ist es eine Sünde für ihn und hat er diesen Tag nachzuholen, so lange er beabsichtigt zu fasten?

Antwort:

Alles Lob gebührt Allah.

Wenn eine Person beginnt ein obligatorisches Fasten zu vollziehen, so ist es verboten für ihn es ohne jeglichen Grund zu brechen. Wenn er es bricht hat er diesen Tag nachzuholen. Ibn Muflih sagte in *Al-Furu'*: „Es ist *haram* ein verpflichtendes Fasten zu brechen.“

Scheikh Ibn Utheimin (Möge Allah mit ihm barmherzig sein) wurde in *Fatawa as-Saum* (S. 452) über eine Frau gefragt, die ein versäumtes Fasten nachholt, daraufhin trafen einige Gäste bei ihr ein und um sich zu ihnen zu gesellen hat sie ihr Fasten gebrochen – ist dies zulässig?

Er erwiderte: „Wenn sie ein obligatorisches Fasten nachgeholt hat, wie z.B. das nachholen versäumter Tage vom *Ramadan*, dann ist es nicht zulässig für irgendjemanden solch ein Fasten zu brechen, außer in Fällen der Notwendigkeit. In Bezug auf das Fastenbrechen wegen der Ankunft von Gästen, so ist dies *haram* und nicht erlaubt, denn das grundlegende *Schari'a* – Prinzip ist, dass jeder der eine Pflichthandlung beginnt sie vervollständigen muss, es sei denn man hat eine legitime Entschuldigung (dies nicht zu tun).

Wenn sie jedoch ein freiwilliges (*nafil*) Fasten nachholt, dann braucht sie es nicht zu vollenden, da es nicht obligatorisch ist.“

Er sagte ebenso in *Fatawa al-Siyaam* (S. 451): „Wenn eine Person ein obligatorisches Fasten beginnt, wie z.B. einen versäumten Tag von *Ramadan* nachzuholen oder Sühne für einen gebrochenen Schwur oder als Sühne für Rasieren (der Haare) während der *Hajj* – wenn der Pilgerer seinen Kopf rasiert vor dem Austreten aus dem *Ihram*-Zustand – und andere Arten von Pflichtfasten, ist es nicht zulässig für ihn dieses zu brechen außer mit einem legitimen *schar'i* Grund. Das Gleiche gilt beim Beginnen jeglicher Pflichthandlung – er ist verpflichtet diese zu vollenden und es ist ihm nicht

erlaubt sie abzubrechen, außer mit einem zulässigen *schar'i* Grund, der ihm erlaubt dies zu tun.“

Islam Q & A.

Frage Nr. 49000

Quelle: www.islam-qa.com & www.fataawa.de

Übersetzung: Abu Bakr Abu 'Abdullah al - Almaani

Kooperatives Da'wa-Büro in Rabwah (Riyadh)

www.islamhouse.com

Der Islam für Alle zugänglich!